

Der Vermögensverzicht

Fachtagung Fachverband Zusatzleistungen

10. November 2016

RA lic. iur. Stefanie Lienhard

Ersatzrichterin und Gerichtsschreiberin am Sozialversicherungsgericht des
Kantons Zürich

Grundlagen

- Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).
- Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind danach unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die *verzichtet* worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

Anrechnung

- Art. 17a ELV: Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG), wird jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert (Abs. 1).
- Der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Abs. 2).
- Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Abs. 3).

Zeitlicher Aspekt

- Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG enthält keine zeitliche Beschränkung in Bezug auf die Berücksichtigung des Vermögensverzichts. Ein hypothetisches Vermögen ist also auch dann anzurechnen, wenn die Verzichtshandlung sehr lange zurückliegt. Dem Aspekt des Zeitablaufs wird durch die jährliche Reduktion gemäss Art. 17a ELV Rechnung getragen.

Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn:

- die leistungsansprechende Person ohne rechtliche Verpflichtung **oder**
- ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat (BGE 131 V 329 E. 4.2 ff. mit Hinweisen).

Hauptanwendungsfälle

- Verzichtsvermögen
 - Schenkungen
 - Glücksspiele
 - Gewährung eines Erbvorbezuges
- Kein Verzichtsvermögen
 - Luxuriöser Lebensstil
 - Geldanlagen
 - Darlehen, sofern nicht von Anfang an gefährdet

- Sind die Voraussetzungen für die Annahme eines Verzichts nicht gegeben, so erfolgt selbst dann keine Vermögensanrechnung, wenn die leistungsansprechende Person vor der Anmeldung zum Bezug der Ergänzungsleistungen über ihre Verhältnisse gelebt haben könnte.

Keine „Lebensführungskontrolle“:

- Behörde hat von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen, dass ein Gesuchsteller nicht über die notwendigen Mittel zur angemessenen Deckung des Existenzbedarfs verfügt, und nicht danach zu fragen, warum dem so ist (BGE 121 V 204 E. 4b mit Hinweisen).

- In der Geldhingabe für Lebenshaltung, Anschaffung von Konsumgütern, Tilgung von Schulden, Ferien etc. kann kein Vermögensverzicht erblickt werden. Vielmehr ist auch eine solche Geldhingabe als Vermögenshingabe im Austausch gegen eine adäquate Gegenleistung zu betrachten (BGE 115 V 352, AHI Praxis 1994 S. 214, Urteil des Bundesgerichts P 85/02 vom 11. März 2003).

Beweislastverteilung

- Ob Vermögenshingabe gegen eine adäquate Gegenleistung oder aufgrund einer Rechtspflicht erfolgt ist, hat die leistungsansprechende Person zu beweisen
- Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

Beweismöglichkeiten

Zum Beispiel

- Kontoauszüge
- Bankbelege
- Quittungen
- Verträge
- Schätzungen
- Steuerunterlagen

- Folgen allfälliger Beweislosigkeit hat Leistungsansprecher zu tragen
- und zwar in dem Sinne, dass sie sich das angeblich entäusserte restliche Vermögen sowie den darauf entfallenden Ertrag (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG) anrechnen lassen muss (BGE 121 V 204 E. 6a; AHI 1995 S. 167 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts P 38/06 vom 11. Oktober 2007 E. 3.3.1).

Beispiele

- Ehemann wies seine Pensionskasse an, sein gesamtes Guthaben (insgesamt Fr. 516'931.60) auf ein ausländisches Konto, welches alleine auf Ehefrau im Ausland lautet, auszuführen, ohne jegliche Absicherung und ohne adäquate Gegenleistung.
- Ehefrau sollte damit Immobilien in Thailand kaufen und Hotel aufbauen

- Die Ehefrau investierte das Geld wie geplant, schickte aber danach ihren Ehemann unter Gewaltandrohung in die Schweiz zurück

- "Der Beschwerdeführer machte geltend, er hätte grosses Vertrauen in seine Ehefrau als gewiefte Geschäftsfrau gehabt. Dass er aber für sein überwiesenes Geld tatsächlich jemals einen Gegenwert erhalten hätte, lässt sich den Akten nicht entnehmen und wurde auch nicht geltend gemacht."
- Vermögensverzicht bejaht

- Ansprecher übergab Fr. 400'000 an damalige Freundin zwecks angeblichem Erwerb von Immobilien im Ausland
- Hatte mit ihr eine Vereinbarung abgeschlossen (Termine für Ratenzahlungen und Abreden zur Teilung von Mieteinnahmen und zu einem allfälligen Weiterverkaufsgewinn)

- Freundin hatte die bezeichneten zwei Liegenschaften indessen gar nie gekauft. Vielmehr verwendete sie das Geld ohne Wissen und Zustimmung des Beschwerdeführers für den Kauf eines Mercedes, einer Luxuswohnung, für Schmuck, Kleider, Schuhe und ihren Lebensunterhalt

- "Indem der Beschwerdeführer seiner damaligen Freundin innerhalb von nicht einmal eineinhalb Jahren seit dem Kennenlernen, lediglich gestützt auf deren mündliche Angaben und ohne jede Sicherheit insgesamt Fr. 400'000.– ausgehändigt hat, hat er auf Vermögenswerte verzichtet. Er hat ihr blind vertraut und bewusst ein Vermögen weggegeben. Eine adäquate Gegenleistung hat er unbestrittenermassen nicht erhalten. Im Strafverfahren gegen die Dame ist treffend von offenkundiger Naivität und Leichtgläubigkeit des Beschwerdeführers die Rede.. Dass der Beschwerdeführer seine damalige Freundin später auch noch heiratete, vermag nichts zu ändern"

- Die Gewährung eines Darlehens ist für sich allein nicht eine Verzichtshandlung, da ein Anspruch auf Rückzahlung besteht. Ein Verzichtstatbestand ist jedoch anzunehmen, wenn bei einer Geldanlage oder einem Darlehen unter den konkreten Umständen von Anfang an damit gerechnet werden muss, dass das Geld nicht zurückbezahlt wird ("Vabanque-Geschäft"; Urteil 9C_180/2010 vom 15. Juni 2010, Urteil P 16/05 vom 26. April 2006)

- Die Durchführungsstelle vermutet für das Jahr 2013 ein Verzichtvermögen von Fr. 442'501.-- und für das Jahr 2014 ein solches von Fr. 432'501.—
- u. A. Inneneinrichtung, Kreuzfahrt, Zahnarzt, weitere Reisen, mit Belegen
- Das Ehepaar hat aber zudem wiederholt und in kürzeren Zeitabständen, teilweise am gleichen Tag, kleinere oder grössere Bargelddbeträge mit mehreren Bankkarten von ihren Bankkonti bezogen, ohne dass sich diesbezüglich den Akten Unterlagen entnehmen liessen, welche über die Verwendung dieser Geldbeträge Aufschluss geben könnten.

- Für die Annahme einer Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ist nicht erforderlich, dass beim Verzicht der Gedanke an Ergänzungsleistungen tatsächlich eine Rolle gespielt hat (BGE 131 V 335 E. 4.4).

- Es ist nicht wesentlich, dass sich die versicherte Person über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns im Klaren war. Eine Verzichtshandlung setzt aber voraus, dass die Vermögensverminderung *mit Wissen und Wollen* der versicherten Person geschehen ist.

- Dabei ist nur, aber immerhin erforderlich, dass die versicherte Person hinsichtlich der Vermögensverminderung an sich urteilsfähig war, nicht aber, dass sie von der möglichen ergänzungsleistungrechtlichen Qualifikation als Verzichtshandlung wusste und eine solche in Kauf nahm (Urteil des Bundesgerichts 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 5.1).

- Die Ehegatten pflegten früher einen hohen Lebensstandard
- Es wurde kurz vor der Anmeldung zum Leistungsbezug eine die Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie die rechtliche Vertretung umfassende Vertretungsbeistandschaft im Sinne von Art. 394 und Art. 395 ZGB errichtet

- Gerichtlich veranlasste medizinische Abklärungen ergaben, dass die Eheleute ab 2009 infolge ihrer Demenzerkrankungen unter kognitiven Defiziten litten, welche ein verschwenderisches Verhalten auslösten.
- Somit ab diesem Zeitpunkt kein Vermögensverzicht: Keine Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Vermögenshingabe.

- Eine Verzichtshandlung liegt auch vor, wenn die Leistungsansprecherin einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht beziehungsweise ihre Rechte nicht durchsetzt (BGE 131 V 329, 128 V 39 und 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts P 51/03 vom 22. März 2004, E. 2.2).

Verzicht auf bewegliches und unbewegliches Vermögen:

- Dabei wird der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage des verzichteten oder abgetretenen Vermögens erzielbar wäre, als Einnahme angerechnet.

Beispiel

- Sohn gewährt dem Leistungsansprecher ein lebenslanges Nutzniessungsrecht an Wald. Als Entschädigung dafür wird ein Betrag von Fr. 6'000.– vereinbart
- Das Nutzniessungsrecht wird kurz vor der Anmeldung zum Leistungsbezug grundbuchamtlich gelöscht
- Vermögensverzicht?

Ja

- Löschung (= Verzicht) erfolgte ohne rechtliche Verpflichtung oder adäquate Gegenleistung.
Aber
- Frage der Anrechnung: Bei gänzlichem Verzicht auf Nutzniessung wird deren Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen angerechnet.
- Wie hoch ist der entäusserte Ertrag?

- Schätzung durch Förster: max. Fr.1'000.– jährlich als Erlös anzunehmen, Arbeit für Abholzen etc. nicht eingerechnet. Aufwand bewege sich in mindestens gleicher Höhe.
- Somit zwar Verzichtstatbestand, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Ertrag aus dem Nutzniessungsrecht erzielbar.
- Keine Anrechnung